

R 3.26a EStR 2005
Einkommensteuer-Richtlinien 2005 (EStR 2005)

Bundesrecht

Zu § 3 EStG

Titel: Einkommensteuer-Richtlinien 2005 (EStR 2005)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: EStR 2005

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Verwaltungsvorschrift

R 3.26a EStR 2005 – R 3.26a
Zu § 3 Nr. 26a

(1) Voraussetzung der Begünstigung des § 3 Nr. 26a EStG ist, unabhängig davon, ob die nebenberufliche Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung ausgeübt wird, dass die Tätigkeit der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient.

(2) Bei Vorliegen auch der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen können ehrenamtlich tätige Schiedsrichter im Amateurbereich - im Gegensatz zu Amateursportlern - die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG in Anspruch nehmen.